

## Information für unsere Kunden

### Einlagen für Arbeitsschuhe



#### **Grundlegende Information:**

Die BG-Richtlinie 191 regelt unter anderem den Fußschutz durch Sicherheitsschuhe. Eine Änderung dieser Richtlinie aus dem Jahr 2007 besagt, dass bei jeder orthopädischen Anpassung von Sicherheitsschuhen geprüft werden muss, ob diese weiterhin die Anforderungen der Norm EN ISO 20345 erfüllen.

Das trifft auch auf das Einlegen einer orthopädischen Einlage in den Schuh zu.

#### **Warum ist die BG-Regelung beim Tragen von orthopädischen Einlagen wichtig?**

Jede Einlage ändert zwangsweise das Zusammenwirken von Fuß und Schuh und kann dadurch die Wirkung eines Schuhs verändern. Muss der Sicherheitsschuh zum Beispiel anti-statische Funktion haben, dann muss auch das Material der Einlage solche Eigenschaften aufweisen, und ihre Fertigung muss garantieren, dass elektrische Potenziale weiterhin zu den Ableitpunkten im Schuh geleitet werden können. Daher kann sogar eine Thermo- oder Lammfell-„Einlage“ die Wirkung des Antistatikschuhs einschränken.

Ebenso hat natürlich jede Einlage eine gewisse Aufbauhöhe. Im Vorfußbereich ist die Verformbarkeit des Sicherheitsschuhs genau festgelegt. Die Einlage hebt aber die Zehen etwas an, so dass es passieren könnte, dass der Vorfuß gequetscht wird, wenn ein Gewicht auf die Zehenkappe fällt und diese verformt. Auch in diesem Fall hätte die Einlage die Wirkung des Schuhs verschlechtert.

#### **Wie kann verhindert werden, dass die Einlage die Sicherheitswirkung des Schuhs einschränkt?**

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass ein offizielles Prüfinstitut die Einlagensysteme mit dem Schuh gemeinsam prüft und dann eine EG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt. Solche Prüfungen sind natürlich mit erheblichen Kosten verbunden. Daher haben viele Hersteller von Sicherheitsschuhen gemeinsam mit den Herstellern von Einlagen-Rohlingen bestimmte Produktserien prüfen lassen. Wir im Hause Zender haben die Möglichkeit, baumustergeprüfte Einlagen herzustellen unter anderem für Sicherheitsschuhe der Hersteller:

- Atlas
- Würth
- Elten
- Lowa
- Steitz Secura

#### **Darf ich meine privaten Einlagen in meinen Arbeitssicherheitschuhen tragen?**

Nein. Hier ist die Rechtslage eindeutig: wenn die privaten Einlagen nicht für den getragenen Sicherheitsschuh baumustergeprüft wurden, erlischt in diesem Moment die Baumusterprüfung. Bei einem Unfall könnte Ihnen eine Teilschuld zugesprochen werden.

## **Kann denn wirklich etwas passieren durch das Tragen von nicht geprüften Einlagen?**

Ja. Es können prinzipiell zwei schädigende Wirkungen unterschieden werden:

1. Ihnen als Träger der Einlage passiert ein Schaden, zum Beispiel, weil bei einem Unfall die Zehenbox durch die Einlage zu wenig Restvolumen hat und die Zehen verletzt werden.
2. Sie schädigen Ihren Arbeitgeber, zum Beispiel, weil eine statische Aufladung in Ihrem Körper, die auf Grund einer falschen Einlage nicht abfließen kann, ein Elektronikbauteil einer Maschine zerstört. Im Zusammenhang mit Produktionsstillständen können hier durchaus hohe Kosten auflaufen.

## **Wer übernimmt die Kosten für eine spezielle baumustergeprüfte Einlage?**

Dafür kommen mehrere Kostenträger in Frage, unter anderem die Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherungsträger oder die Bundesagentur für Arbeit. Genauere Informationen finden Sie hier. In jedem Fall muss der Arbeitgeber Ihnen die Notwendigkeit bescheinigen, dass Sie Sicherheitsschuhe tragen müssen und ein Facharzt bestätigen, dass das Tragen orthopädischer Einlagen medizinisch notwendig ist. Dabei sind die FASi und der Betriebsarzt die richtigen Ansprechpartner.

## **Übernimmt meine gesetzliche Krankenkasse nicht die Kosten für die Einlage?**

Nein. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt zunächst natürlich in der Regel die Kosten für Ihre private orthopädische Einlage. Da diese aber nicht baumustergeprüft ist, darf Sie, wie erwähnt, nicht im Arbeitsschuh getragen werden. Ihre Krankenkasse übernimmt nicht die Kosten für spezielle baumustergeprüfte Einlagen, die nur für den Arbeitsplatz vorgesehen sind.

## **Wie gehe ich am besten vor?**

1. Ihr Arbeitgeber (FASi) bescheinigt die Notwendigkeit des Tragens von Sicherheitsschuhen auf dem dafür vorgesehenen Formular
2. Ihr Betriebsarzt bescheinigt die Notwendigkeit des Tragens von orthopädischen Einlagen
3. Sie kommen bitte mit den Bescheinigungen und Ihrem Arbeitsschuh bei uns vorbei
4. Wir prüfen, ob wir für Ihr Schuhmodell baumustergeprüfte orthopädische Einlagen anfertigen können
5. Wir stellen für Sie einen Antrag mit Kostenvoranschlag beim in Frage kommenden Kostenträger
6. Wir fertigen für Sie nach Genehmigung die individuelle Arbeitsschuh-Einlage an



**OSM Yvonne Schilz**

Tel. 0681 – 90 686 18

[www.zender-orthopaedie.de](http://www.zender-orthopaedie.de)